

HÖHE DES ARBEITSLOSENGELD

- Bemessungsentgelt** Grundlage zur Berechnung des Arbeitslosengeldes sind die versicherungspflichtigen Zeiten, die im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen und am Tage des Ausscheidens abgerechnet waren, ermittelt. Diese müssen mindestens 150 Tage betragen. Des Weiteren das beitragspflichtige Brutto-Jahresentgelt der letzten 12 Monate, dieser Betrag wird durch die Anzahl der Tage eines Jahres geteilt und ergibt das Bemessungsentgelt pro Tag.
- Leistungsentgelt** Abzüglich der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 %, ergibt sich das Leistungsentgelt.
- Leistungssatz** 60 % des Leistungsentgelts ergibt die Höhe des Arbeitslosengeldes pro Tag also den Leistungssatz. Es erhöht sich auf 67 %, falls Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner oder Ihre Ehe-/Lebenspartnerin ein Kind oder mehrere Kinder haben. Arbeitslosengeld wird nach § 136 SGB III für 30 Kalendertage pro Monat berechnet und zum Ende des Monats ausgezahlt.

Beispiel

Herr Muster war 12 Monate sozialversicherungspflichtig angestellt und das Brutto-Jahresentgelt beläuft sich auf 36.000 €, somit erhält er auf Grundlage der Berechnung, eine monatliche Auszahlung in Höhe von 899,82 €.

Bemessungsentgelt täglich (36.000 €/ 365 Tage)	98,63 €
Abzüglich der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Sozialversicherungspauschale	
Leistungsentgelt täglich	49,99 €
Prozentsatz 60 %	29,99 €
Monatlicher Auszahlungsbetrag	899,82 €

Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. ruhendes Arbeitsverhältnis) oder versicherungspflichtige Zeit außerhalb einer Beschäftigung (z. B. Bezug von Krankengeld), begründen zwar einen Anspruch, werden aber zur Berechnung nicht berücksichtigt.

Fiktive Bemessung §152 SGB III

Ist es nicht möglich in dem verlängerten Bemessungsrahmen 150 Tage zu ermitteln, wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein fiktives Arbeitsentgelt nach § 152 SGB III zugrunde gelegt. Dies wird in 4 Qualifikationsstufen unterschieden:

- 1. Hochschul- o. Fachhochschulausbildung,
- 2. Fachschulabschluss/Meisterprüfung,
- 3. abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf,
- 4. keine Ausbildung.

Das fiktive Arbeitsentgelt wird basierend auf der Qualifikationsgruppe, die für den gesuchten Job erforderlich ist und nach der Bezugsgröße berechnet, die im § 18 Abs. 1 SGB IV festgelegt ist. Dabei wird die Bezugsgröße des Kalenderjahres verwendet, in dem der Anspruch entstanden ist.

1/2



Beratungsstelle Erwerbslosigkeit u. Arbeit
eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 9
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 17302-39
Fax 0211 17302-13
Web www.zwd.de/bea
E-Mail bea@zwd.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Do 9 - 16 Uhr
Mi 16 - 18 Uhr
Fr 9 - 14 Uhr

